

Die Sicherungsrechte im japanischen Zivilsanierungsgesetz – Neue Entwicklungen im japanischen Insolvenzrecht –

*Thomas Krohe **

- A. Einleitung
 - I. Der wirtschaftliche Hintergrund des zivilrechtlichen Sanierungsverfahrens
 - II. Zahlenspiegel
 - B. Überblick über den Verfahrensablauf
 - C. Die Behandlung der Sicherungsrechte im ZSG
 - I. Die Behandlung der Sicherungsrechte im Gesellschaftssanierungsverfahren und im früheren Vergleichsverfahren
 - II. Die besondere Bedeutung der Sicherungsrechte in der Diskussion um das neue Sanierungsverfahren
 - III. Die Regelung im ZSG
 - D. Bewertung
- Anhang: Die wesentlichen Bestimmungen des ZSG über die Sicherungsrechte

A. EINLEITUNG

I. Der wirtschaftliche Hintergrund des zivilrechtlichen Sanierungsverfahrens

Als die japanische Nationalbank durch die Anhebung der Leitzinsen im Herbst 1989 die legendäre „*Bubble-Economy*“ zum Platzen brachte,¹ begann für die japanische Volkswirtschaft eine Rezession, die sich über nunmehr 13 Jahre erstreckt und die japanische Gesellschaft bis in den Alltag hinein nachhaltig verändert. Die vergangenen Jahre werden in Japan oft als das „verlorene Jahrzehnt“ bezeichnet, und auch die neuesten Wirtschaftszahlen lassen auf eine bestensfalls zögerliche Erholung hoffen.

Die Wirtschaftskrise erreichte 1998 einen ihrer Höhepunkte. Der fortschreitende Preisverfall an den Börsen, der bereits 1989 begonnen hatte,² und das weitere Absacken

* Dieser Beitrag basiert auf der Dissertation des Verfassers „Unternehmenssanierungsrecht in Japan“, die im Herbst 2002 als Bd. 36 in der Reihe „Japanisches Recht“ im Carl Heymanns Verlag erschienen ist. Darüber hinaus wurden die neuen Entwicklungen im japanischen Insolvenzrecht berücksichtigt. Ich danke der japanischen *Zengin Foundation on Economics and Finance* herzlich, die meine Forschungen zum japanischen Insolvenzrecht großzügig unterstützt hat.

1 Informativ der Artikel „Notenbank brachte Spekulationsblase zum Platzen“ in der Süddeutschen Zeitung vom 11.01.2000, S. 27.

2 Am 29.12.1989 lag der Nikkei-Index bei 39.915 Punkten, im Oktober 1998 zählte er nur noch 12.800 Punkte.

des Bruttoinlandsprodukts³ führten zu einer neuen Konkurswelle.⁴ Die ungeheuren Summen sogenannter „fauler Kredite“, die die japanischen Banken in den guten Jahren allzu leichtfertig vergeben hatten und die nun nicht mehr bedient werden konnten, bedrohten erstmals auch die Existenz führender japanischer Kreditinstitute. In dieses Jahr fiel auch die größte Insolvenz der japanischen Geschichte: Am 27. September 1998 beantragte das Leasing Unternehmen *Nihon Lease KK* die Eröffnung des Gesellschaftssanierungsverfahrens mit einem Schuldenberg von 2,3 Billionen Yen (damals etwa 19 Milliarden Euro).

Besonders aber litten die kleinen und mittleren Unternehmen unter der Wirtschaftskrise.⁵ Im Jahre 1996 betrafen 99 Prozent aller Firmenkonkurse Unternehmen mit einem Kapital von weniger als 100 Mio. Yen.⁶ Die Welle der Unternehmenszusammenbrüche führte schließlich auch zu einem starken Anstieg der im Vergleich zu Westeuropa bislang sehr niedrigen Arbeitslosenzahlen.⁷ Die lange Zeit unantastbare Garantie des lebenslangen Arbeitsplatzes war gefallen.

Das japanische Insolvenzrecht war indes nicht in der Lage, die zahlreichen Unternehmenszusammenbrüche adäquat zu bewältigen, d.h. gescheiterte Unternehmen entweder unter angemessener Wahrung der beteiligten Interessen zu liquidieren oder, soweit Hoffnung auf Sanierung bestand, in einem zügigen und effektiven Verfahren zu restrukturieren.

Das japanische Insolvenzrecht verfügte bis zum Ende der neunziger Jahre über drei Sanierungs- und zwei Liquidationsverfahren. Zu den Liquidationsverfahren zählen das nach deutschem Vorbild geschaffene allgemeine Konkursverfahren sowie das Sonderliquidationsverfahren. Letzteres ist im Handelsgesetz (HG) geregelt und auf Aktiengesellschaften beschränkt, die nach ihrer Auflösung aus anderen Gründen als dem Konkurs in die Liquidation eintreten. Zu den Sanierungsverfahren gehören das Gesellschaftssanierungs-⁸ und das Gesellschaftsneuordnungsverfahren⁹ für Aktiengesell-

3 Vgl. „Das Gespenst der Deflation“, Artikel im „Spiegel“ vom 30.09.2002, S. 89.

4 Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen lag 1996 bei 13.500 (vgl. IKEDA, *Kinhô* 1475, 37), 1998 bei 17.800 (KUMADANI, *Minjô* 152, 12). Ein Charakteristikum dieser Konkurse lag darin, daß viele Unternehmen in den achtziger Jahren außerhalb ihres eigentlichen Betätigungsfeldes vor allem spekulativ in Immobilien und Aktien investiert hatten, siehe MITAKE, *Kinhô* 1359, 10.

5 MIYAMA, *Jurisuto* 1182, 28.

6 Umgerechnet etwa 600.000 EUR; KATÔ, *Jurisuto* 1134, 11; MIYAMA U.A., *NBL* 680,36; SHINOMIYA, *Jisei* 49, 12, 39. Dies mag nicht zuletzt mit der Doppelstruktur der japanischen Wirtschaft zusammenhängen, in der leistungsstarke Großunternehmen auf der einen Seite international nicht wettbewerbsfähige kleine Unternehmen alimentieren, siehe dazu TSUCHIYA, *Jurisuto* 1160, 64. Diese Symbiose scheint in der Krise nicht mehr durchgehalten werden zu können.

7 Die Arbeitslosenquote liegt offiziell derzeit bei 5,5 %, vgl. den täglichen „Kompass“ in der *Financial Times Deutschland*, jeweils S. 18.

8 Das Gesellschaftssanierungsgesetz wurde 1952 auf Veranlassung der amerikanischen Besatzungsmacht nach dem Vorbild des heutigen Chapter XI US – Bankruptcy Code einge-

schaften. Hinzu kam bis zum Inkrafttreten des Zivilsanierungsgesetzes (ZSG) das Vergleichsverfahren¹⁰ als allgemeines Sanierungsverfahren.

Die einzelnen Verfahren entstanden zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in wechselndem historischen Kontext. Ein zusammenhängendes System liegt ihnen nicht zugrunde. Ihr Anwendungsbereich richtet sich vor allem nach dem Verfahrensziel, der Rechtsform des betroffenen Unternehmens und seiner Größe. Lediglich das Konkurs- und das frühere Vergleichsverfahren erfaßten gleichermaßen natürliche wie auch alle Arten juristischer Personen. Wer ein Insolvenzverfahren einleiten wollte, mußte daher schon im Vorfeld sorgfältig prüfen, welches Verfahren möglich und günstig war. Dieser unüberschaubaren Faktoren wegen wurde das japanische Insolvenzrecht mit einem Flickenteppich verglichen.¹¹

Im Angesicht der Wirtschaftskrise entschied sich der japanische Gesetzgeber für eine grundlegende Reform des Insolvenzrechts. Diese war letztlich unmittelbare Folge der raschen wirtschaftlichen Umstrukturierungen in Japan, auf deren Probleme das herkömmliche japanische Insolvenzrecht keine Antworten mehr geben konnte.¹²

Bereits im Oktober 1996 war durch die Einsetzung einer Kommission unter Leitung von *Prof. Morio Takeshita* beim Justizministerium mit der Reform des Insolvenzrechts begonnen worden.¹³ Die Pläne wiesen anfangs in Richtung einer umfassenden Neuordnung der verschiedenen Liquidations- und Sanierungsverfahren. Ferner ging es um die Einführung eines einfachen und kostengünstigen Verfahrens zur Sanierung kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Zusammenhang mit der Globalisierung und der steigenden Arbeitslosigkeit spielten schließlich die Probleme der internationalen Insolvenz und die Einführung eines Verbraucherkonkursverfahrens eine wichtige Rolle.¹⁴

Als 1998 die Finanzkrise begann und sich gleichzeitig die wirtschaftliche Lage weiter verschlechterte, wurden Stimmen laut, die eine Vorziehung des besonderen Sanierungsverfahrens für kleine und mittlere Unternehmen forderten, um in diesem Bereich rasch helfen zu können.¹⁵ In der Folge kam es in der Tat zu einer Verschiebung der Reformziele. Die ursprünglich für 2002 beabsichtigte Neufassung der Liquidations- und Sanierungsverfahren wurde durch die Diskussion um das sog. neue Sanierungsverfahren in den Hintergrund gedrängt. Die Regierung drängte darauf, das neue Sanierungsver-

führt. Siehe hierzu umfassend PAPE, *Der Sanierungsplan nach japanischem Recht*, (1997).

9 Das Gesellschaftsneuordnungsverfahren ist im Handelsgesetz (HG) geregelt (Artt. 381–403) und geht auf englisches Recht zurück.

10 Das Vergleichsverfahren wurde 1913 nach österreichischem Vorbild eingeführt.

11 ITÔ, in: „Bericht vom internationalen Symposium der Zivilprozessrechtslehrer“, S. 227, Shinsansha 1997.

12 TAKESHITA, *Jurisuto* 1182, 27.

13 TAKESHITA, *Kinhô* 1471, 1; MIYAMA, *NBL* 680, 34.

14 Justizministerium, *Prüfungsgegenstände und erläuternde Erklärungen zur Reform des Insolvenzrechtssystems*, *NBL Sonderausgabe* Nr. 46, II, 2f.; AOYAMA, *Jurisuto* 1111, 8; TAKESHITA, *Kinhô* 1471, 1; YAMAMOTO, *Hanrei Taimuzu* 880, 49.

15 TAKESHITA, *Jurisuto* 1182, 27.

fahren von den übrigen Reformvorhaben abzukoppeln und bereits im Herbst 1999 dem Parlament vorzulegen.¹⁶ Dementsprechend wurde das neue Sanierungsverfahren unter der Bezeichnung „Zivilrechtliches Sanierungsgesetz“ (ZSG) im Dezember 1999 vom Parlament verabschiedet und ist am 1. April 2000 in Kraft getreten.

Das neue Sanierungsverfahren war anfangs nur als Modernisierung des veralteten und lediglich rudimentär geregelten Vergleichsgesetzes und seiner besonders kritisierten Aspekte geplant. Das Gesetzgebungsverfahren führte jedoch zu einer völligen Neugestaltung.¹⁷ An die Stelle eines gesetzlich abgesicherten Übereinkommens des Schuldners mit den verschiedenen Gläubigern ist ein gerichtliches Verfahren getreten, dessen einzelne Stadien detailliert geregelt sind und bei dem insbesondere das Gericht als Überwachungs- und Entscheidungsorgan eine wichtige Rolle spielt.

Zahlreiche Elemente des ZSG wurden dazu in vereinfachter Form aus dem Gesellschaftssanierungsverfahren übernommen. Das ZSG bietet jedoch auch eine Vielzahl mutiger Neuerungen, mit deren Hilfe der Gesetzgeber eine erfolgreiche Sanierung des Unternehmens forcieren will. Zu nennen sind hier insbesondere die Stellung der Verfahrensbeteiligten sowie die Behandlung der Sicherungsrechte.¹⁸ Im folgenden Beitrag möchte ich mich auf die Sicherungsrechte beschränken und deren Regelungen im einzelnen darstellen und bewerten. Diesem Bereich kam auch in der japanischen Reformdiskussion besondere Bedeutung zu.¹⁹ Zum besseren Verständnis wird allerdings unter B. zunächst ein Überblick über den Verfahrensablauf nach dem ZSG gegeben.

II. Zahlenspiegel

Nach den gegenwärtigen Zahlen des LG Tokyo scheint das neue Verfahren im allgemeinen sehr positiv aufgenommen worden zu sein.²⁰ Die Zahl der Antragstellungen ist hoch.²¹ Nach Inkrafttreten des ZSG am 1. April 2000 wurden bis Jahresende insgesamt 170 Anträge auf Eröffnung gestellt. Im darauf folgenden Jahr waren es bereits 359 und bis Mai 2002 insgesamt 154. Hochgerechnet läßt dies für 2002 etwa 370 Anträge erwarten.

Unter den Antragstellern machen die Aktiengesellschaften mit fast 80 % aller Anträge den größten Teil aus, während die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur etwa 3,2 % einnehmen. Der hohe Anteil der Aktiengesellschaften ist indes für japanische Verhältnisse nicht überraschend. Traditionell firmieren in Japan auch kleine Unter-

16 MIYAMA, NBL 664,8; „Kurzmittelung über Gesetzgebung“, *Jurisuto* 1164,7; KOBAYASHI, *Hôgaku Seminâ* 537, 58

17 TAHARA, *Jurisuto* 1182, 29.

18 KATÔ, *Jurisuto* 1134, 13; IKEDA, *Hanrei Taimuzu* 991, 20; NAGAI, *Hanrei Taimuzu* 991, 49; YAMAMOTO, KAZUHIKO, *Ginkô Hômu* 21, Nr. 566, S. 53.

19 Beratungen 5, S. 5; NAGAI, *Hanrei Taimuzu* 991, 20; KATÔ, *Jurisuto* 1134, 13.

20 Die Zahlen des LG Tokyo sind im Internet unter *takahara.gr.jp* (Link zu *Minjisaisei*) verfügbar.

21 Zu dieser Bewertung gelangt auch TAKESHITA, *Jurisuto* 1182, 27.

nehmen bevorzugt als Aktiengesellschaft. Ihr hoher Anteil bei den Verfahren nach dem ZSG widerspricht daher auch nicht ohne weiteres der Absicht des Gesetzgebers, ein einfaches und kostengünstiges Verfahren insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Allerdings läßt sich den Statistiken leider nicht entnehmen, ob es sich bei den Aktiengesellschaften tatsächlich vorrangig um kleinere Unternehmen handelt. Vorstellbar ist auch, daß große Unternehmen, für die eigentlich das Gesellschaftssanierungsverfahren konzipiert ist, versuchen, von den Vorteilen des ZSG, insbesondere dem Verzicht auf die Bestellung eines Vermögensverwalters zu profitieren.²²

Bis Mai 2002 wurden insgesamt 487 Verfahren abgeschlossen. Davon wurden über 80 % bis zum Beschluß der Gläubigerversammlung über den Sanierungsplanentwurf fortgeführt. In den übrigen Fällen wurde das Verfahren vorher abgebrochen, zumeist weil sich die Erfüllung des Sanierungsplans als unmöglich darstellte (9,9 %).

Bezogen auf die Gesamtzahl von 487 Verfahren wurde in knapp 71 % der Fälle der vorgelegte Sanierungsplan angenommen. In 11,3 % der Verfahren wurde der Sanierungsplan abgelehnt.

B. ÜBERBLICK ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF

Das Sanierungsverfahren nach dem ZSG bezweckt die Wiederherstellung des Betriebes oder der wirtschaftlichen Betätigung des in Schwierigkeiten geratenen Schuldners, indem durch Erstellung eines mit Mehrheit der Gläubiger angenommenen und vom Gericht genehmigten Sanierungsplans die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen Schuldner und Gläubigern zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden (Art. 1 ZSG). Das Verfahren steht juristischen wie natürlichen Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Das Verfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Antragsbefugt sind der Schuldner und die Gläubiger. Die Gläubiger können sich dabei nur auf den drohenden Eintritt eines Konkursgrundes (Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit) berufen. Bei einem Antrag des Schuldners genügt darüber hinaus der Vortrag, die fälligen Verbindlichkeiten könnten nicht ohne ernsthafte Schwierigkeiten für die Fortsetzung des Betriebes erfüllt werden. Der Schuldner hat es durch diese weite Formulierung in der Hand, die Sanierung seines Betriebes schon frühzeitig einzuleiten.

Hält das Gericht das Vorliegen eines der genannten Eröffnungsgründe für gegeben und erscheint der Versuch einer Sanierung nicht von vornherein aussichtslos, so wird das Verfahren durch Beschluß eröffnet. Die Verfahrenseröffnung läßt die Befugnis des Schuldners, seinen Betrieb weiter zu verwalten und über sein Vermögen zu verfügen grundsätzlich unberührt. Zwar kann das Gericht einen Vermögensverwalter bestellen, doch soll dies nach dem Gesetz nur geschehen, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit besteht. In der Regel führt der Schuldner die Sanierung seines Betriebes selbständig

22 Im Unterschied zum Gesellschaftssanierungsverfahren, in dem zwingend ein Vermögensverwalter bestellt wird, soll dies im ZSG-Verfahren in der Regel nicht geschehen.

durch. Der Grundsatz der Schuldner eigenverwaltung ist eines der wesentlichen Charakteristika des ZSG. Auf diese Weise soll der Schuldner zu einer frühzeitigen Antragstellung animiert werden. Ferner sollen die Verfahrenskosten durch den Verzicht auf einen Vermögensverwalter gering gehalten werden. Zur Überwachung des Schuldners kann das Gericht jedoch von Amts wegen oder auf Antrag der Gläubiger verschiedene Kontrollorgane berufen oder Handlungen bestimmen, die der Schuldner nur mit Zustimmung des Gerichts vornehmen darf.

Nach der Verfahrenseröffnung können Forderungen gegen den Schuldner nur noch im Rahmen des Verfahrens geltend gemacht und befriedigt werden. Die Gläubiger müssen ihre Forderungen anmelden und feststellen lassen. Ausgenommen sind im wesentlichen nur die gesicherten Forderungen²³ und die sogenannten gemeinnützigen Forderungen.²⁴ Inhabern von besonderen Vorzugsrechten²⁵, Pfandrechten, Hypotheken und handelsrechtlichen Zurückbehaltungsrechten steht ein Absonderungsrecht zu, das auch nach Verfahrenseröffnung grundsätzlich ungehindert geltend gemacht werden kann (Art. 53 ZSG). Das gleiche gilt für Sicherungseigentümer und Vorbehaltseigentümer.²⁶ Der Schuldner hat jedoch die Möglichkeit, bei Gericht eine Unterbrechung des Zwangsversteigerungsverfahrens oder sogar das Erlöschen eines Sicherungsrechts zu erwirken.²⁷

Auf Grundlage der festgestellten Sanierungsforderungen hat der Schuldner einen Sanierungsplan zu erstellen und der Gläubigerversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung über den Sanierungsplan ist die einzige wesentliche Möglichkeit der Gläubiger, auf den Verfahrensablauf Einfluß zu nehmen. Zwar sind Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß im Gesetz vorgesehen, ihre Befugnisse sind jedoch minimal. Letztlich können sie sich nur mit Bitten und Anträgen an das Gericht wenden.

Für die Annahme des Sanierungsplans bedarf es der Mehrheit der abstimmenden Gläubiger, die überdies auch mehr als die Hälfte des Gesamtforderungsbetrages aller Gläubiger innehaben müssen (Kopf- und Summenmehrheit). Nach der Abstimmung bedarf der Plan der Genehmigung durch das Gericht.

Nach der Rechtskraft des Sanierungsplans ist der Schuldner verpflichtet, sogleich mit der Umsetzung der Bestimmungen zu beginnen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, können die betroffenen Gläubiger bei Gericht die Aufhebung des Plans beantragen.

23 Dazu im einzelnen unten C.

24 Sie entsprechen konzeptionell den Masseverbindlichkeiten in der deutschen Insolvenzordnung.

25 Besondere Vorzugsrechte können an unbeweglichen Sachen des Schuldners zur Sicherung von Forderungen aus der Erhaltung, Bebauung und dem Verkauf der Sache entstehen, Art. 325 Zivilgesetz (ZG); an beweglichen Sachen zur Sicherung von Forderungen aus Vermietung, Beherbergung, Beförderung u.ä., Art. 311 ZG, und an Schiffen nach Art. 842 HG; außerdem nach Art. 13 Landpachtgesetz und Art. 9 des Gesetzes über den internationalen Transport von Waren über See.

26 Dies ist im ZSG zwar nicht ausdrücklich geregelt, entspricht aber der Tradition des japanischen Insolvenzrechts.

27 Dazu im einzelnen unter C. III.

C. DIE BEHANDLUNG DER SICHERUNGSRECHTE IM ZSG

I. *Die Behandlung der Sicherungsrechte im Gesellschaftssanierungsverfahren und im früheren Vergleichsverfahren*

Die verschiedenen japanischen Sanierungsverfahren regelten die Möglichkeiten einer Beschränkung der Sicherungsrechte während des Verfahrens in sehr unterschiedlicher Weise. Auf der einen Seite steht auch heute unverändert das Gesellschaftssanierungsverfahren für große Aktiengesellschaften.²⁸ Die Verfahrenseröffnung bewirkt ein generelles Verbot der Erfüllung von Sanierungsforderungen. Vollstreckungshandlungen sind nicht mehr zulässig, anhängige Verfahren werden automatisch unterbrochen. Auch die Ausübung von Sicherungsrechten ist während des Verfahrens nicht gestattet (Art. 67 Abs. 1 GSG).

Auf der anderen Seite stand das frühere Vergleichsgesetz. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens bewirkte zwar ebenfalls ein Verbot von Vollstreckungshandlungen, Arresten und einstweiligen Verfügungen (Art. 40 VerglG), davon waren jedoch die Rechte, die ihrem Inhaber im Konkursverfahren ein Absonderungsrecht gewährten, nicht betroffen. Sie konnten auch im Vergleichsverfahren unbeschränkt ausgeübt werden (Art. 43 VerglG). Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens blieb so ohne Einfluß auf die Sicherungsrechte. Um ein Auseinanderreißen des Betriebsvermögens zu verhindern, war der Schuldner auf einzelne Absprachen mit den Sicherungsgläubigern angewiesen und mußte sich deren Verzicht auf eine Ausübung ihrer Rechte regelmäßig durch eine bevorzugte Befriedigung im Vergleichsplan erkaufen.²⁹ So konnten die Sicherungsnehmer in der Praxis oftmals eine vollständige Erfüllung ihrer Forderung durchsetzen, auch wenn sie den Wert des Sicherungsgegenstandes weit überstieg.³⁰

Das frühere japanische Vergleichsverfahren wurde nicht zuletzt dieser zurückhaltenden Behandlung der Sicherungsrechte wegen heftig kritisiert.³¹ Für das neue Sanierungsverfahren forderte man in der Literatur nahezu einhellig wirksame Einschränkungsmöglichkeiten, um die Sanierung des Unternehmens zu unterstützen.

II. *Die besondere Bedeutung der Sicherungsrechte in der Diskussion um das neue Sanierungsverfahren*

In Japan sind die wesentlichen Vermögensgegenstände eines Unternehmens – nicht anders als in anderen Industrieländern – regelmäßig mit Sicherungsrechten belastet, die

28 Vgl. Fn. 9.

29 NAKAJIMA / TAKAYAMA, Kinshô 1060, 14; SAWANO, Kinshô 1507, 17; UEHARA, Jurisuto 1111, 134.

30 NAGAI, Hanrei Taimuzu 991, 49; ITÔ, Jurisuto 1166, 98; Kiuchi, Hanrei Taimuzu 991, 12.

31 AOYAMA, Vergleichsforschung, S. 11; MIYAKAWA, Hôgaku Zasshi 42, 1, 178; TAHARA, NBL 642, 9; NAKAJIMA, Jurisuto 1141, 131; UEHARA, Jurisuto 1111, 134; IKEDA, Hanrei Taimuzu 991, 27.

den Wert des Sicherungsgegenstandes übersteigen.³² Besondere Bedeutung als Sicherungsmittel haben in Japan traditionell die Immobilien. Deren Preise waren in den Jahren der „*Bubble*“ bis 1989 insbesondere in den Ballungsräumen Tokyo und Osaka in geradezu groteske Höhen gestiegen. Angesichts dieser – freilich eher rechnerischen – Vermögenswerte konnte sich jedes Unternehmen mit geringem Grundbesitz in den Ballungsräumen ohne Probleme in großem Umfang Kredite beschaffen.

Nach dem Platzen der „*Bubble*“ fielen die Immobilienpreise rasant.³³ Viele Kredite waren nun nicht mehr ausreichend gesichert und konnten infolge der tiefen Rezession von den Unternehmen auch nicht mehr bedient werden. Ein Großteil der berüchtigten „faulen Kredite“, die bis heute den japanischen Banken schwer zu schaffen machen, sind auf diese Entwicklung zurückzuführen.

Angesichts dieser Situation stellte sich die Frage nach der Behandlung der Sicherungsrechte im neuen Sanierungsverfahren mit besonderer Brisanz. Ein Verzicht auf jedwede Beschränkung hätte eine Sanierung in vielen Fällen von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die gesicherten Gläubiger hätten mit dem Entzug wichtiger Betriebsmittel drohen und so die Betriebsfortführung gefährden können. Dem Schuldner wäre letztlich nichts anderes übrig geblieben, als sie durch eine mehr oder weniger vollständige Befriedigung ihrer Forderungen zum Verzicht auf ihre Rechte zu bewegen. Ein solcher finanzieller Aderlaß hätte die Sanierung noch schwieriger gemacht.

Hinzu kam die Frage, mit welcher Berechtigung ein gesicherter Gläubiger eine überproportionale Befriedigung seiner Forderung sollte erzwingen können, obwohl die Verwertung des Sicherungsgegenstandes nur einen Bruchteil dieser Summe erbringen würde. Das Schutzbedürfnis der gesicherten Gläubiger erschien vielen nach dem ungeheuren Preisverfall am Aktien- und Immobilienmarkt nur noch gering. Insoweit wurde auch die Forderung erhoben, die einfachen Gläubiger stärker als bisher am Wert des Schuldnervermögens zu beteiligen.³⁴ Diese Absicht des japanischen Gesetzgebers war im Konkursrecht bereits umgesetzt worden. Dort ist geregelt, daß bei freihändiger Veräußerung eines Sicherungsgegenstandes ein Teil des Veräußerungserlöses in die Konkursmasse fließt und so den ungesicherten Gläubigern zugute kommt. Dieser Anteil liegt zwischen 5 und 10 %.³⁵

Vor diesem Hintergrund gewann die Diskussion um die Behandlung der Sicherungsrechte im neuen Sanierungsverfahren eine herausgehobene Bedeutung. Sie wies von Beginn an in Richtung stärkerer Beschränkungen für die Sicherungsnehmer.

32 KIUCHI, Hanrei Taimuzu 991, 12 und DERS., Ginkô Hômu 21, Nr. 562, 20; ITÔ, Jurisuto 1166, 98; YAMAMOTO, NBL 665, 29.

33 Zur Entwicklung zwischen 1985 und 1999 vergleiche im einzelnen den Artikel „Notenbank brachte Spekulationsblase zum Platzen“ in der Süddeutschen Zeitung vom 11.01.2000, S. 27.

34 TAHARA, Jurisuto 1196, 108.

35 TAHARA, Jurisuto 1196, 108.

III. Die Regelung im ZSG

1. Die allgemeine Behandlung der Sicherungsrechte im Verfahren

Der Gesetzgeber hat sich im Falle des ZSG für eine Lösung zwischen den Extremen des Gesellschaftssanierungs- und des früheren Vergleichsverfahrens entschieden. Den Inhabern von besonderen Vorzugsrechten³⁶, Pfandrechten, Hypotheken und handelsrechtlichen Zurückbehaltungsrechten wird ein Absonderungsrecht gewährt, das unabhängig vom Sanierungsverfahren ausgeübt werden kann (Art. 53 ZSG). Gleiches gilt für die Sicherungseigentümer und Vorbehaltseigentümer.³⁷ Ausschlaggebend war insofern das vordringliche Anliegen des Gesetzgebers, ein besonders einfaches und kostengünstiges Verfahren für kleinere Unternehmen zu schaffen.³⁸ Diese Absicht hätte man bei einer Einbeziehung der Sicherungsrechte in das Verfahren und den Sanierungsplan kaum verwirklichen können. Eine so weitgehende Beschränkung wäre angesichts der Mißbrauchsgefahr, die die Schuldneigenverwaltung in sich birgt, nur vertretbar gewesen, wenn gleichzeitig die Überwachungsmechanismen erweitert worden wären. Möglicherweise hätte man letztlich sogar auf die Schuldneigenverwaltung verzichten müssen. Dieses aber kam für den japanischen Gesetzgeber von vornherein nicht in Frage.³⁹

Um gleichwohl einen Entzug wichtiger Betriebsmittel verhindern zu können, hat der Gesetzgeber dem Schuldner die Möglichkeit gegeben, durch besondere Anträge bei Gericht die Ausübung der Absonderungsrechte zumindest vorübergehend zu verhindern bzw. das Absonderungsrecht selbst zum Erlöschen zu bringen. Im Ergebnis geht das ZSG über die Regelungen des früheren Vergleichsgesetzes weit hinaus und bietet Einschränkungsmöglichkeiten, die in ihrer Intensität mit denen des GSG durchaus vergleichbar sind. Der wichtige Unterschied zum GSG besteht darin, daß sie im ZSG nicht automatisch mit der Verfahrenseröffnung eintreten, sondern im einzelnen von einem Antrag des Schuldners und einer entsprechenden Entscheidung des Gerichts abhängig sind.

2. Die Unterbrechung der Geltendmachung von Sicherungsrechten

Ein im japanischen Insolvenzrecht seit langem bekanntes Mittel zur Einschränkung der Sicherungsrechte während eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens ist die Unterbrechung des Zwangsversteigerungsverfahrens durch gerichtliche Anordnung. Dieses im Gesellschaftsneuordnungsverfahren nach dem HG beheimatete Modell ist konzip-

36 Vgl. Fn. 25.

37 Dies ist im ZSG zwar nicht ausdrücklich geregelt, entspricht aber der Tradition des japanischen Insolvenzrechts, vgl. YAMAMOTO, Ginkô Hômu 21, Nr. 566, 53.

38 YAMAMOTO, NBL 664, 16; MIKAMI, Hôgaku Seminâ 526, 73; FUJIWARA, Kinhô 1557, 26.

39 Die Schuldneigenverwaltung stand ungeachtet ihrer Risiken für die Gesamtheit der Gläubiger zur keiner Zeit zur Diskussion, vgl. u.a. MIYAMA, NBL 648, 35; im 2. Entwurf des ZSG vom 11.06.1999 war nicht einmal in Ausnahmefällen die Bestellung eines Vermögensverwalters vorgesehen.

tionell mit der Regelung des Art. 30 d des deutschen ZVG vergleichbar und soll die ungehinderte Erstellung eines Sanierungsplans erleichtern, indem den gesicherten Gläubigern zumindest vorübergehend die Möglichkeit genommen wird, wesentliche Vermögensgegenstände des Schuldners schon zu Beginn des Verfahrens aus der Masse herauszulösen. Das Modell der Unterbrechungsanordnung wurde auch für das neue Sanierungsverfahren von Beginn an allgemein befürwortet und hat schließlich Eingang in die gesetzliche Regelung gefunden.

Sobald ein Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens gestellt ist, kann das Gericht nach Art. 31 ZSG auf Antrag des Schuldners, eines der Gläubiger oder auch von Amts wegen die Unterbrechung des Zwangsversteigerungsverfahrens anordnen. Eine solche Maßnahme kann auch während des Vorverfahrens, in dem die Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung geprüft werden, funktionell als Sicherungsmaßnahme getroffen werden.

Die Unterbrechung der Zwangsversteigerung ist gleichermaßen bei Rechten wie auch bei beweglichen oder unbeweglichen Sachen möglich.⁴⁰ Voraussetzung ist lediglich, daß die Unterbrechung dem allgemeinen Interesse der Gläubiger entspricht und dem betroffenen Sicherungsnehmer dadurch kein unangemessener Schaden droht. Beide Voraussetzungen eröffnen dem Gericht durch die normativen Begriffe der „allgemeinen Interessen“ und der „Angemessenheit“ einen weiten Ermessensspielraum. Das allgemeine Interesse umfaßt in der Praxis des Gesellschaftsneuordnungsverfahrens auch den allgemein-gesellschaftlichen Nutzen aus der Sanierung des Unternehmens. Dazu gehört in erster Linie der Erhalt der Arbeitsplätze oder der Infrastruktur in ländlichen Gebieten. Dementsprechend geht es bei der Frage nach der Angemessenheit des Schadens, der dem betroffenen Sicherungsnehmer droht, darum, ob der zu erwartende Verlust die ihm im Interesse der Allgemeinheit zumutbare Obergrenze übersteigt.⁴¹

Die Voraussetzungen stehen überdies in einem Wechselwirkungsverhältnis. Wiegen die allgemeinen Interessen der Gläubiger außerordentlich schwer, kann die Unterbrechung auch dann erfolgen, wenn dem einzelnen Sicherungsnehmer ein beträchtlicher Schaden droht. Umgekehrt genügt indes auch ein geringes Interesse der übrigen Gläubiger, wenn für den Betroffenen kaum Schaden zu befürchten ist.⁴² Auf diese Weise kann das Gericht letztlich auch auf das Gelingen der Sanierung erheblichen Einfluß nehmen, wenn es diese für wünschenswert hält. Dem betroffenen Gläubiger steht gegenüber dem Unterbrechungsbeschluß die sofortige Beschwerde zu. Sie hat indes keine aufschiebende Wirkung (Art. 31 Abs. 4 und 5 ZSG).

40 Hier liegt einer der wichtigsten Unterschiede zur deutschen Regelung in Art. 30 d ZVG, die auf Immobilien beschränkt ist.

41 FUKUNAGA, Kinshô 1060, 25; OLG Tokyo, 1963, zitiert nach NAKAZAWA, in: *Chūkai kaisha-hô* (Kommentar zum Gesellschaftsrecht), S. 842; KOBASHI, Hanrei Taimuzu 866, 417; KOGA, Ginkô hômu 21, Nr. 571, 37.

42 FUKUNAGA, Kinshô 1060, 24ff.; ITÔ, Hanrei Taimuzu 425, 31, UEHARA, Jurisuto 1111, 134.

Die Unterbrechung kann nur unter Bestimmung einer angemessenen Frist erfolgen. Auch hier wird dem Gericht ein großer Ermessensspielraum zugestanden, zumal die Frist nach allgemeiner Auffassung entsprechend der Regelung im Gesellschaftssanierungsverfahren auch verlängert werden kann. Sie ist jedoch spätestens mit Abschluß des Sanierungsverfahrens aufzuheben⁴³, das heißt, der Sicherungsgläubiger kann die Versteigerung fortsetzen.

Die Unterbrechung der Zwangsversteigerung bewirkt allerdings lediglich eine vorübergehende, verfahrensrechtliche Beschränkung des Sicherungsrechts. Inhaltlich bleibt es unberührt und kann spätestens nach Abschluß des Verfahrens wieder ungehindert ausgeübt werden. Die Unterbrechungsanordnung verschafft dem Schuldner daher nur eine Art Atempause, um mit dem Inhaber des Sicherungsrechts zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Diese besteht regelmäßig darin, daß der Sicherungsgläubiger sein Absonderungsrecht gegen Zahlung eines am Wert des Sicherungsgegenstandes und der gesicherten Forderung orientierten Betrages aufgibt. Gelingt dem Schuldner eine solche Einigung nicht, kann er die Fortsetzung der Zwangsversteigerung nicht verhindern.

3. *Das Erlöschensverlangen*

a) Diskussion

Die Einführung der Unterbrechungsanordnung erschien jedoch allgemein als unzureichend. Die Erfahrungen mit der Gesellschaftsneuordnung zeigten, daß diese Maßnahme allein eine erfolgreiche Sanierung nicht garantieren konnte. Selbst wenn das Gericht auf Antrag des Schuldners eine Unterbrechungsanordnung erließ, war der betroffene Sicherungsgläubiger dennoch in vielen Fällen nicht zur Kooperation bereit, so daß es letztlich doch zur Zwangsversteigerung des Gegenstandes kam.⁴⁴ Der Schuldner befand sich mithin in einer ungünstigen Verhandlungsposition. Er war auf den Erhalt des Sicherungsgegenstandes unter Umständen dringend angewiesen, konnte am Bestehen des Sicherungsrechts gegen den Willen des Gläubigers aber nichts ändern. Ähnlich der Situation im früheren Vergleichsverfahren hätte der Schuldner den Verzicht des Gläubigers mit einem Betrag erkaufen müssen, der möglicherweise weit über dem tatsächlichen Wert des Sicherungsgegenstandes gelegen hätte. Diese Vorstellung erschien insbesondere insofern unerträglich, als diese Sicherungen nach dem gewaltigen Preisverfall auf dem Aktien- und Immobilienmarkt im Vergleich zur gesicherten Forderung in vielen Fällen wirtschaftlich bedeutungslos geworden waren.

Im Angesicht dieser besonderen japanischen Situation schlug der Anwaltsverein Osaka mit Unterstützung des Wirtschaftsministeriums eine weitere Einschränkung der Sicherungsrechte vor. Der Vorrang der Sicherungsnehmer sollte auf den Wert des Sicherungsgegenstands beschränkt werden. Nach dessen Zahlung an den betroffenen

43 NAGAI, Hanrei Taimuzu 991, 50; YAMAMOTO, KATSUMI, Ginkô Hômu 21, Nr. 566, 20.

44 FUKUNAGA, Jurisuto 1196, 109.

Sicherungsnehmer sollte das Sicherungsrecht erlöschen.⁴⁵ Eine konzeptionell vergleichbare Regelung findet sich wiederum im Gesellschaftssanierungsverfahren, ist dort aber nur von untergeordneter Bedeutung. Der Verwalter kann jederzeit die Aufhebung eines handelsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts verlangen, wenn er den Betrag der gesicherten Forderung, oder, falls der Betrag der Forderung den Wert des Sicherungsgegenstandes übersteigt, einen dem Wert entsprechenden Betrag bei Gericht hinterlegt (Art. 161-2 GSG).⁴⁶ Bereits der 1. Entwurf des neuen Sanierungsverfahrens vom April 1999 hat diese Vorschläge aufgegriffen und das potentielle Erlöschen auf alle Arten von Sicherungsrechten ausgedehnt. Die späteren Entwürfe haben keine wesentlichen Änderungen mehr gebracht.

Sowohl die Reformkommission als auch der japanische Gesetzgeber haben jedoch versäumt, den Zweck der Regelung und ihren Anwendungsbereich klarzustellen. Eine amtliche Begründung des Erlöschensverlangens existiert nicht, und auch der Reformdiskussion lassen sich konkrete Vorstellungen von der Aufgabe des Erlöschensverlangens im neuen Sanierungsverfahren nicht entnehmen. Dementsprechend haben sich seit Inkrafttreten des ZSG in der Literatur verschiedene ungelöste Streitpunkte ergeben, zu denen die Rechtsprechung mangels gerichtlicher Auseinandersetzungen noch nicht hat Stellung nehmen können. Aufgabe und Stellung des Erlöschensverlangens im neuen Sanierungsverfahren sind nach wie vor unklar.

b) Die Voraussetzungen des Erlöschensverlangens im einzelnen

aa) *Antragstellung.* Im Unterschied zur Unterbrechungsanordnung kann die Anordnung des Erlöschens eines Sicherungsrechts nach Art. 148 ZSG nur auf Antrag erfolgen.⁴⁷ Zur Antragstellung ist nur der Schuldner berechtigt. Der Antrag muß schriftlich bei dem Gericht erfolgen, das mit der Durchführung des Verfahrens befaßt ist, und hat neben dem Erlöschensantrag als solchen auch die genaue Bezeichnung des Sicherungsgegenstandes und dessen Wertes, den Inhalt des betroffenen Sicherungsrechts und den Betrag der Forderung anzugeben, die durch das Recht gesichert wird. In der Praxis erhält der Schuldner bei der Antragstellung Hilfe durch das Aufsichtsorgan⁴⁸, sofern ein solches bestellt sein sollte. Hierbei handelt es sich allerdings um eine rein faktische Überprüfung. Rechtliche Kompetenzen stehen dem Aufsichtsorgan im Zusammenhang mit dem Erlöschensverlangen nicht zu.

45 KIUCHI, Ginkô Hômu 21, Nr. 562, 21 und DERS., Hanrei Taimuzu 991, 13; YAMAGISHI, Kinkô 1550, 10; YAMAMOTO, Ginkô hômu 21, Nr. 566, 56f.

46 Vergleichbare Regelungen finden sich auch in Artt. 301 und 378 ZG.

47 Eine deutsche Übersetzung der Artt. 31, 52, 53, 148 – 153 ZSG findet sich im Anhang.

48 Im Sanierungsverfahren nach dem ZSG wird regelmäßig kein Verwalter bestellt. Um ein Mindestmaß an Kontrolle sicherzustellen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, ein Aufsichtsorgan (Aufsichtsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragter) einzusetzen, das den Schuldner kontrolliert und zu bedeutsamen Maßnahmen seine Zustimmung geben muss.

bb) Die einzelnen Voraussetzungen. Das Gericht hat sodann über das Erlöschen des Sicherungsrechts zu entscheiden. Wichtigste Voraussetzung ist insoweit, daß der betroffene Sicherungsgegenstand für die Fortsetzung des Betriebes „unerlässlich“ ist. Die Bedeutung dieser Einschränkung ist noch nicht geklärt. Ihre Aufnahme in das Gesetz beruhte auf Befürchtungen des Gesetzgebers, das neuartige Institut des Erlöschensverlangens könnte vom Schuldner zum Nachteil der Sicherungsgläubiger mißbraucht werden. Es sollte aus diesem Grunde auf solche Vermögensgegenstände begrenzt werden, die bei der Betriebsfortführung tatsächlich gebraucht werden.⁴⁹ Dies entspricht dem grundsätzlichen Anliegen des Gesetzgebers, dem Schuldner den betroffenen Vermögensgegenstand für die Fortsetzung der Produktion zu erhalten, ohne auf das Wohlwollen des Sicherungsnehmers angewiesen zu sein.

Dennoch wird in der Literatur diskutiert, die Anwendung des Erlöschensverlangens auf solche Vermögensgegenstände zu erweitern, die für die Fortführung des Betriebs nicht unerlässlich sind. Zu den Befürwortern dieses Vorschlags zählt *Fukunaga*. Er nennt als Beispiel die Situation, daß der Schuldner ungenutzte Grundstücke veräußern wolle, um neues Betriebskapital zu erlangen. Sträube sich der Sicherungsrechtsinhaber aber dagegen, könne diese Obstruktion mit Hilfe des Erlöschensverlangens überwunden werden.⁵⁰ Zu diesem Beispiel ist zunächst anzumerken, daß die Anwendung des Erlöschensverlangens als bloßes Mittel der Liquiditätsverschaffung wirtschaftlich zumeist sinnlos sein wird, denn der Schuldner würde durch die anschließende Veräußerung letztlich nur den Betrag erhalten, den er selbst gerade als Wert des Sicherungsgegenstandes gezahlt hat. Anderes gilt jedoch, wenn das belastete Grundstück als Bestandteil einer Gesamtheit von Gegenständen veräußert wird, die im übrigen unbelastet sind oder bei deren Veräußerung als Gesamtheit ein Mehrerlös über den Einzelwerten zu erwarten ist. Die jeweiligen Sicherungsnehmer würden entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers den Wert ihres Sicherungsgegenstandes erhalten, der Mehrerlös würde dem Schuldner zufließen. Gegen eine weite Auslegung der Vorschriften wendet sich hingegen *Takahashi*, der darauf verweist, das Erlöschensverlangen sei vom Gesetzgeber als Ausnahme zu dem Grundsatz gedacht, daß auch im Sanierungsverfahren die Sicherungsrechte grundsätzlich ein Absonderungsrecht gewähren.⁵¹ Auch *Matsushita* fordert eine enge Auslegung, da es sich um ein äußerst wirkungsvolles Mittel handelte, das man einschränkend auslegen sollte.⁵²

Das von *Fukunaga* angeführte Beispiel für die Anwendung des Erlöschensverlangens als Mittel zur Liquiditätsverschaffung dürfte sich in der Praxis ohnehin als wenig bedeutsam erweisen. Der Schuldner, insbesondere wenn es sich um ein kleines oder

49 FUKUNAGA, Jurisuto 1196, 109.

50 FUKUNAGA, Jurisuto 1199, 64; ablehnend TAKAHASHI, Jurisuto 1199, 65.

51 TAKAHASHI, Jurisuto 1199, 65.

52 MATSUSHITA, Jurisuto 1199, 66; MIYAMA, Jurisuto 1199, 66.

mittleres Unternehmen handelt, dürfte in der Krise nur noch selten über nennenswerte Vermögenswerte verfügen, die für den Betrieb nicht gebraucht werden.

Sofern man einer erweiternden Auslegung, die das Merkmal der „Unerläßlichkeit“ vernachlässigt, zustimmen will, kommt dafür in erster Linie die übertragende Sanierung in Betracht. In den vergangenen Jahren der Krise hat sich in Japan die Erkenntnis durchgesetzt, daß insolvente Unternehmen nicht zuletzt durch eine rasche Übernahme seitens Dritter wirtschaftlich gerettet werden können. In dieser Hinsicht hatte der schon oben erwähnte Fall der *Nihon Lease KK* große psychologische Bedeutung. Dem Insolvenzverwalter gelang es binnen sechs Monaten, die Betriebsveräußerung bei Gericht durchzusetzen und das Unternehmen an den amerikanischen Konzern *General Electric* zu verkaufen.⁵³ Solche Betriebsübertragungen sind kaum möglich, wenn nahezu alle Vermögensgegenstände des Schuldners mit Sicherungsrechten überlastet sind. Das Erlöschensverlangen kann hier dem Schuldner bzw. dem Vermögensverwalter die Möglichkeit geben, die für einen potentiellen Käufer interessanten Betriebsteile lastenfrei anbieten zu können.⁵⁴

Die Anwendung des Erlöschensverlangens zur Vereinfachung einer übertragenden Sanierung mag erfolgsversprechend erscheinen. Allerdings stellt sich die Frage, ob dies auch im Rahmen des ZSG zu erwarten sein wird. Wohlgermerkt handelte es sich bei der Sanierung der *Nihon Lease KK* um ein Gesellschaftssanierungsverfahren, bei dem ein unabhängiger Vermögensverwalter eingesetzt worden war. Das ZSG will hingegen in aller Regel dem Schuldner die Verwaltung und die Entwicklung eines Sanierungskonzeptes überlassen. Es ist schwer vorstellbar, daß der Schuldner bereitwillig den Weg einer Betriebsübertragung wählt, die ihn um sein Unternehmen bringen und den Verkaufserlös zumeist restlos den Gläubigern zugute kommen lassen würde. Auch die übertragende Sanierung dürfte daher für die Praxis des Erlöschensverlangens keine besondere Bedeutung erlangen. Der Streit über die Voraussetzung der „Unerläßlichkeit“ wird ebenfalls eher theoretisch bleiben.

Noch ungeklärt ist auch die Frage, ob das Fehlen der Betriebsfortführungsaussicht zu einer Zurückweisung des Antrags führen kann. Die Fortführungsaussicht wird als ungeschriebene Voraussetzung dafür angesehen, daß der Vermögensgegenstand für die Fortsetzung des Betriebes unerläßlich ist.⁵⁵ Da es sich bei dem ZSG um ein Sanierungsverfahren handle, sei die Sanierungsaussicht die grundlegende Rechtfertigung für alle Einschränkungen, die den Sicherungsnehmern auferlegt würden.⁵⁶ Demgegenüber hält es *Matsushita* für verfahrensrechtlich problematisch, die Sanierungsaussicht bereits hier zu prüfen. Ihre Prüfung finde eigentlich erst bei der Frage der Genehmigung der Sanie-

53 Siehe hierzu einen Bericht im japanischen *Economist* vom 15.9.1998, S. 78 und 9.2.1999, S. 17.

54 FUKUNAGA, *Jurisuto* 1199, 64; TAHARA, *Jurisuto* 1199, 64.

55 ITÔ und MIYAMA, *Jurisuto* 1199, 70.

56 MIYAMA, *Jurisuto* 1199, 70.

rungsplans statt. Daher sollte man während des Verfahrens, insbesondere bei der Frage des Erlöschensverlangens, zumindest keine übertrieben hohen Anforderungen stellen.⁵⁷

cc) Die Wertfestsetzung im Streitfall. Ist der Gläubiger bereit, das Erlöschen des Sicherungsrechts hinzunehmen, hält er den gerichtlich festgesetzten Wert aber für zu niedrig, kann er innerhalb eines Monats nach Zustellung der Erlöschensgenehmigung bei Gericht einen besonderen Wertfeststellungsbeschluß verlangen (Art. 149 Abs. 1 ZSG). Das Gericht muß nun den Sicherungsgegenstand durch einen Sachverständigen schätzen lassen und auf Grundlage der Schätzung den Wert durch Beschluß festsetzen. Allerdings ist es an das Ergebnis des Sachverständigengutachtens wiederum nicht gebunden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat es vielmehr den „angemessenen“ Wert des Sicherungsgegenstandes festzusetzen. Als Maßstab für dessen Bestimmung dient nach einer Ansicht in der Literatur der Liquidationswert des betroffenen Gegenstand. Der Fortführungswert komme nicht in Betracht, da der Sicherungsnehmer so gestellt werden solle, wie er stünde, wenn er sein Sicherungsrecht ausgeübt und dementsprechend den Versteigerungserlös erhalten hätte.⁵⁸ Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Sicherungsnehmer nunmehr die sofortige Beschwerde zu.

Für die Verteilung der Kosten eines solchen Wertbestimmungsverfahrens hat der japanische Gesetzgeber eine besondere Regelung geschaffen. Übersteigt der vom Gericht letztlich festgesetzte Betrag den vom Schuldner ursprünglich angebotenen, so hat der Schuldner die Kosten zu tragen. Er muß sich vorwerfen lassen, den Widerspruch des Sicherungsnehmers durch einen zu niedrig angesetzten Wert provoziert zu haben. Übersteigt der gerichtlich festgesetzte Wert den Ausgangswert nicht, so hat der Sicherungsnehmer die Kosten zu tragen (Art. 151 Abs. 1 ZSG).

Einen besonderen Fall regelt Art. 151 Abs. 1 S. 2 ZSG. Übersteigt der im Verfahren festgesetzte Betrag zwar den Angebotswert, bleibt aber der Differenzbetrag hinter den Verfahrenskosten zurück, so hat der Schuldner einen dem Verhältnis zwischen Differenz und Ausgangswert entsprechenden Teil der Kosten zu tragen. Der Rest fällt dem Sicherungsnehmer zur Last. Beträgt beispielsweise der angebotene Wert 100, der gerichtlich festgesetzte 120, so hat der Schuldner, wenn die Verfahrenskosten über dem „Mehrwert“ von 20 liegen, 1/5 der Kosten zu tragen, der Sicherungsnehmer 4/5. Durch diese Vorschrift soll einerseits der Sicherungsnehmer davon abgehalten werden, das Wertfestsetzungsverfahren einzuleiten, obwohl nur ein geringfügig höherer Festsetzungsbetrag zu erwarten ist, der nicht einmal die Verfahrenskosten deckt. Andererseits soll vermieden werden, daß der Schuldner den angebotenen Betrag bewußt so knapp unterhalb des tatsächlichen Veräußerungserlöses legt, daß die Verfahrenskosten in jedem Fall höher ausfallen würden.

57 MATSUSHITA, Jurisuto 1199, 71.

58 MORI, Jurisuto 1199, 72.

dd) Die gerichtliche Entscheidung. Die Entscheidung über das Erlöschen des Sicherungsrechts trifft das Gericht durch Beschluß. Es ist nicht verpflichtet, den betroffenen Sicherungsnehmer vor seiner Entscheidung über das Erlöschensverlangen zu hören, insbesondere auch nicht zur Frage, ob es sich um einen unverzichtbaren Vermögensgegenstand handelt. Allerdings ist es hierzu berechtigt⁵⁹, und kann bei einem Streit zwischen Schuldner und Sicherungsnehmer auch eine mündliche Verhandlung durchführen.⁶⁰

Das Gericht ist nach h. M. auch von Amts wegen berechtigt, die für die Entscheidung über das Erlöschensverlangen wesentlichen Tatsachen zu erforschen. Angesichts der allgemeinen Überlastung der japanischen Gerichte dürfte eine übermäßig sorgfältige Prüfung des Erlöschensverlangens indes nicht zu erwarten sein, so daß es letztlich dabei bleiben wird, daß das Gericht auf Grund der vom Schuldner und dem betroffenen Sicherungsnehmer vorgetragenen Tatsachen entscheidet.⁶¹

Der Inhaber des Sicherungsrechts erhält vom Gericht den Genehmigungsbeschluß sowie eine Kopie des Antrags und der vom Schuldner eingereichten Unterlagen (Art. 148 Abs. 3 ZSG). Gegen die Genehmigung steht dem Gläubiger die sofortige Beschwerde zu. Mit dieser kann er jedoch nicht geltend machen, der Wert des Sicherungsgegenstandes sei zu niedrig angesetzt. Dafür steht ihm das besondere Festsetzungsverlangen zur Verfügung.⁶² Die sofortige Beschwerde kommt vielmehr vor allem in Betracht, um geltend zu machen, der Sicherungsgegenstand sei für die Fortsetzung des Betriebes nicht unverzichtbar.⁶³ Daneben kann mit der sofortigen Beschwerde die Verletzung von Vorschriften über das Antragsverfahren geltend gemacht werden.⁶⁴

ee) Zahlenspiegel. Die praktische Bedeutung des Erlöschensverlangens im japanischen Sanierungsverfahren scheint bisher eher gering. Ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes war am DG Osaka lediglich ein einziger Antrag auf Genehmigung zum Erlöschen eines Sicherungsrechts gestellt worden⁶⁵, am DG Tokyo zwei Anträge⁶⁶. Im Verfahren vor dem DG Osaka war die Genehmigung erteilt, die Beschwerde dagegen zurückgewiesen worden. Bevor der Preis festgelegt wurde, kam es zu einem Vergleich der Parteien.⁶⁷

59 FUKUNAGA, *Jurisuto* 1199, 69.

60 MORI, *Jurisuto* 1199, 69.

61 FUKUNAGA, *Jurisuto* 1199, 68.

62 Dazu schon zuvor unter cc).

63 ITÔ, *Jurisuto* 1199, 70.

64 MIYAMA, *Jurisuto* 1199, 70.

65 TAHARA, *Jurisuto* 1196, 111.

66 HAYASHI, *Jurisuto* 1196, 110.

67 TAHARA, *Jurisuto* 1196, 111.

D. BEWERTUNG

Der japanische Gesetzgeber hat die zu Beginn der Reform geweckten Erwartungen an die Neugestaltung des Insolvenzrechts insgesamt nicht erfüllt. Dies gilt vor allem für die ursprünglich vieldiskutierte Stärkung der Selbstverwaltung der Verfahrensbeteiligten, die ganz im Zeichen der allgemeinen Bemühungen um eine Deregulierung der japanischen Wirtschaft stand. Durch die damit verbundene Annäherung der japanischen Wirtschaftsordnung an die Verhältnisse in den USA und Westeuropa sollte nicht zuletzt auch frisches ausländisches Kapital nach Japan gelockt werden.

Der ohnehin nur zaghafte japanische Reformeifer war indes rasch verebbt. Im Angesicht der schwierigen wirtschaftlichen Lage setzte der Gesetzgeber letztlich doch wieder auf die alten Rezepte staatlicher Einmischung und Kontrolle. Möglicherweise spielten auch politische Rücksichtnahmen eine Rolle. Das neue Sanierungsverfahren dient vorrangig der Sanierung kleiner und mittlerer Unternehmen. Unter den kleinen Gewerbetreibenden aber findet die regierende Liberaldemokratische Partei traditionell einen Großteil ihrer Anhänger. Dies mag den Gesetzgeber bewogen haben, die Sanierung eines kränkenden Unternehmens nicht der Entscheidung des Marktes und der Gläubiger zu überlassen, sondern sie auch unter Einsatz staatlicher Machtmittel so weit als möglich zu fördern.

So hat die Reform des alten Vergleichsverfahrens in Gestalt des neuen ZSG im Ergebnis zu einer Erweiterung der gerichtlichen Interventionsmöglichkeiten und im Gegenzug zu einer Schwächung der Stellung der Gläubiger geführt. Der regelmäßige Verzicht auf einen unabhängigen Vermögensverwalter, der Verzicht auf zumindest eine einzige obligatorische Gläubigerversammlung, der Verzicht auf einen zwingenden Gläubigerausschuß sowie die hohe Zahl amtswegiger Anordnungsbefugnisse des Gerichts sprechen eine klare Sprache.

Im Bereich der Sicherungsrechte kann dieser Vorwurf nicht aufrechterhalten werden. Die Einführung des Erlöschensverlangens bei Sicherungsrechten war ein mutiger Schritt des japanischen Gesetzgebers, der sich nicht gescheut hat, eine völlig neuartige und noch nicht erprobte Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Die gesetzliche Regelung gab zunächst gleichwohl erheblichen Anlaß zu Kritik und Zweifeln. Die Zweifel entstanden zum einen hinsichtlich der Praktikabilität der Regelung. Für jeden einzelnen Sicherungsgegenstand, der für die Betriebsfortführung gebraucht und dessen Erhalt durch eine drohende Zwangsversteigerung gefährdet ist, bedarf es eines besonderen Antrags mit anschließendem Gerichtsbeschuß. Das Gericht hat dabei zu entscheiden, ob der betreffende Gegenstand für die Betriebsfortführung unverzichtbar ist. Diese Entscheidung ist angesichts der ungewissen weiteren Entwicklung des Unternehmens sicher nicht leicht zu treffen.⁶⁸ Ein Gegenstand, der gegenwärtig nicht unbedingt erforderlich erscheint, kann bei einer Erweiterung oder Beschrän-

68 Vor den Auslegungsschwierigkeiten warnt NAGAI, Ginkô Hômu 21, Nr. 566, 19.

kung des Unternehmenszwecks unversehens Bedeutung erlangen. Solange nicht ein klares und beständiges Sanierungskonzept besteht, wird das Gericht nicht umhin können, dem Schuldner einen gewissen Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage der „Unverzichtbarkeit“ zu gewähren. Es ist außerdem höchst zweifelhaft, ob gerade ein Justizorgan in der Lage ist, die Bedeutung einzelner Betriebsmittel für das Unternehmen zutreffend zu beurteilen.

Zum anderen besteht die Gefahr, daß dieses Verfahren zu einer unangemessenen Benachteiligung der Gläubiger führt. Es ist zu bedenken, daß der Schuldner im Verfahren nach dem ZSG regelmäßig selbst die Sanierung des Unternehmens plant und mithin auch entscheidet, hinsichtlich welcher Vermögensgegenstände er einen Antrag auf Erlöschen des Sicherungsrechts stellen will. Zwar trifft das Gericht die endgültige Entscheidung, doch ist zu befürchten, daß es sich im Interesse einer erfolgreichen Unternehmenssanierung vom Schuldner leiten läßt und die Unverzichtbarkeit des Sicherungsgegenstandes allzu bereitwillig bejaht. Dieselben Bedenken richten sich gegen den Wertfeststellungsbeschluß. Zunächst wird der zum Zwecke des Erlöschens des Sicherungsrechts zu zahlende Betrag ohne weitere Prüfung nach dem im Antrag des Schuldners angegebenen Wert festgesetzt. Es ist kaum anzunehmen, daß der Schuldner den Vermögensgegenstand zugunsten des Sicherungsnehmers großzügig bewertet. Eine zu geringe Festsetzung ist im Gegenteil bei dieser Gestaltung geradezu systemimmanent. Es bleibt dem Sicherungsnehmer überlassen, dagegen das besondere Wertfestsetzungsverfahren anzustrengen und die damit verbundenen Risiken und Kosten auf sich zu nehmen. Auch dieses Verfahren birgt für den Sicherungsnehmer einige Unsicherheiten. Zwar erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens, doch ist die Auswahl des Sachverständigen Sache des Gerichts, und bei der endgültigen Entscheidung sind die Richter in keiner Weise an die Ergebnisse des Sachverständigen gebunden. Insgesamt ist dem Erlöschensverlangen in Verbindung mit der Schuldnerverwaltung eine hohe Mißbrauchsgefahr immanent.

Allerdings haben sich in den vergangenen zwei Jahren seit Inkrafttreten des neuen Sanierungsverfahrens die angesprochenen Befürchtungen hinsichtlich eines allzu gedankenlosen Gebrauchs dieser Maßnahme durch die Gerichte nicht erfüllt. Die geringe Zahl der Anträge zeigt, daß offenbar sowohl der Schuldner als auch die Gerichte mit diesem scharfen Schwert vorsichtig umgehen.

Aus der geringen Zahl der Anträge kann auf der anderen Seite auch nicht auf die Funktionslosigkeit des Erlöschensverlangens geschlossen werden. Schon die Beratungskommission des Justizministeriums hatte nicht mit einem häufigen Gebrauch dieses Systems gerechnet. Beabsichtigt war vielmehr, dem Schuldner bei den Verhandlungen über die Aufstellung und Gestaltung des Sanierungsplans ein Druckmittel gegenüber

den Sicherungsgläubigern in die Hand zu geben, wobei dieses auch nur in dem Fall angewandt werden sollte, daß ein einzelner Sicherungsgläubiger die Verhandlungen zum Scheitern zu bringen drohte.⁶⁹ Schon die Möglichkeit, den Gläubiger ohne dessen Zustimmung seines Sicherungsrechts zu berauben, vermag offenbar die Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu erleichtern.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des ZSG läßt sich daher entgegen den oben geäußerten Zweifeln eine vorsichtig positive Bewertung des Erlöschensverlangens vornehmen.

SUMMARY

When the legendary “bubble economy” broke down in 1989, Japan fell into a deep economic crisis that lingers even today. Small and middle-sized businesses were especially heavily stricken, and many went bankrupt. However, the Japanese Insolvency Law, with its confusing number of different procedures for liquidation and reorganization, was not able to provide efficient and balanced measures to overcome the crisis. The legislators were urged to react, and in April 2000 the new Civil Reorganization Act (Minji saisei-hô) was adopted, an act specially conceived for small and middle-sized enterprises.

The report first gives a short outline of the new procedure and its particularities in comparison to the Corporate Reorganization Act (Kaisha kôsei-hô) and the former Private Settlement Act (Wagi-hô). In its second part it focuses on how the new reorganization procedure deals with security rights. This question was one of the most important topics within the reform discussion. One of the most surprising and controversial innovations is the so-called “security rights extinction claim” (saiken shômetsu seikyû seido). It allows the court to render extinct any securities that are deemed “indispensable” for the reorganization. In exchange, the creditor receives an amount of money which is finally left to the court’s discretion. It therefore contains the risk that the courts carelessly follow the debtor’s argumentation. On the other hand, the new device can facilitate reorganization by preventing the loss of raw materials or machines, which are indispensable for the continuation of production. The report finally evaluates the risks and the chances of this new device and tries to give an outlook on how the system may be positively used within a reorganization procedure.

69 MIYAMA, Jurisuto 1196, 111.

ANHANG :DIE WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN DES ZSG ÜBER DIE SICHERUNGSRECHTE ⁷⁰*Art 31 Anordnung der Unterbrechung von Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Ausübung von Sicherungsrechten*

- I Ist ein Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens gestellt worden, so kann das Gericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen unter Bestimmung einer angemessenen Frist die Unterbrechung eines Zwangsversteigerungsverfahrens zum Zwecke der Ausübung eines auf dem Vermögen des Sanierungsschuldners lastenden Sicherungsrechts i.S.d. Art. 53 Abs. 1 anordnen, wenn dies den allgemeinen Interessen der Sanierungsgläubiger entspricht und für denjenigen, der die Zwangsversteigerung beantragt hat, kein unangemessener Schaden zu befürchten ist. Das gilt jedoch nicht, wenn die gesicherte Forderung eine gemeinnützige Forderung oder eine allgemein vorrangige Forderung ist.
- II Das Gericht hat vor Erlaß der Unterbrechungsanordnung nach Abs. 1 denjenigen zu hören, der die Zwangsversteigerung beantragt hat.
- III Das Gericht kann den Unterbrechungsbeschluß nach Abs. 1 ändern oder aufheben.
- IV Gegenüber der Unterbrechungsanordnung nach Abs. 1 und dem Beschluß zur Änderung nach Abs. 3 steht demjenigen, der die Zwangsversteigerung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu.
- V Die sofortige Beschwerde nach Abs. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.
- VI Ist eine Entscheidung nach Abs. 4 oder eine Entscheidung über die sofortige Beschwerde ergangen, so ist der Beschluß den Beteiligten zuzustellen. Art. 10 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Art. 52 Aussonderungsrechte

- I Die Eröffnung des Sanierungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf Rechte, die es gestatten, Vermögensgegenstände, die nicht dem Sanierungsschuldner gehören, aus dem Vermögen des Sanierungsschuldners auszusondern.
- II Die Artt. 88 bis 91 KonkG finden im Falle der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entsprechende Anwendung. In diesem Fall ist in den Artt. 88 und 91 Abs. 1 S. 1 KonkG anstelle der Wendung „Konkurseröffnung“ „Beschluß zur Eröffnung des Sanierungsverfahrens“, anstelle der Wendung „Gemeinschuldner“ „Sanierungsschuldner (ist ein Sicherungsverwalter bestellt, der Sicherungsverwalter)“, in Art. 89 Abs. 1 S. 1 KonkG anstelle der Wendung „Eröffnung des Konkurses“ „Beschluß zur Eröffnung des Sanierungsverfahrens“, in den Artt. 89 Abs. 1 S. 2 und 91 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KonkG anstelle der Wendung „Konkursverwalter“ „Sanierungsschuldner (ist ein Vermögensverwalter bestellt, der Vermögensverwalter)“ und in Art. 89 Abs. 2 KonkG anstelle der Wendung „Art. 59“ „Art. 49 Abs. 1 und 2 ZSG“ zu lesen.

⁷⁰ Eine vollständige Übersetzung findet sich im Anhang zur Dissertation des Verfassers, siehe Fn. *.

Art. 53 Absonderungsrechte

- I Gläubiger, die gegenüber dem Vermögen des Sanierungsschuldners ein besonderes Vorzugsrecht, ein Pfandrecht, eine Hypothek oder ein handelsrechtliches Zurückbehaltungsrecht innehaben, steht hinsichtlich des betreffenden Vermögensgegenstandes ein Absonderungsrecht zu.
- II Das Absonderungsrecht kann unabhängig vom Sanierungsverfahren geltend gemacht werden.

Art. 148 Genehmigung des Erlöschens von Sicherungsrechten

- I Besteht im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung am Vermögen des Sanierungsschuldners eines der in Art. 53 Abs. 1 genannten Sicherungsrechte (in dieser Vorschrift, in Art. 149 sowie in Art. 152 „Sicherungsrechte“ genannt) und ist dieser Vermögensgegenstand für die Fortsetzung des Betriebes unerlässlich, so kann der Sanierungsschuldner durch Zahlung eines dem Wert des Sicherungsgegenstands angemessenen Geldbetrages an das Gericht die Genehmigung des Erlöschens aller auf dem betreffenden Vermögensgegenstand lastenden Sicherungsrechte beantragen.
- II Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 hat schriftlich zu erfolgen und die folgenden Gegenstände zu enthalten:
 - Bezeichnung des Sicherungsgegenstands;
 - Wert des Sicherungsgegenstands;
 - Inhalt der Sicherungsrechte, die erlöschen sollen;
 - Betrag der durch das Sicherungsrecht gesicherten Forderung.
- III Ist ein Genehmigungsbeschuß nach Abs. 1 ergangen, so ist dieser zusammen mit den Unterlagen nach Abs. 2 (im folgenden und in Art. 149 „Antrag“ genannt) dem Inhaber des in dem Antrag bezeichneten Sicherungsrechts (im folgenden bis Art. 153 „Sicherungsnehmer“ genannt) zuzustellen. Art. 10 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- IV Gegen die Genehmigung nach Abs. 1 steht dem Sicherungsgläubiger die sofortige Beschwerde zu.
- V Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach Abs. 4 ist dem Sicherungsgläubiger zuzustellen. In diesem Fall findet Art. 10 Abs. 3 keine Anwendung.
- VI Ist das Sicherungsrecht nach Abs. 2 Nr. 3 eine Höchstbetragshypothek, so wird nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Sicherungsnehmer die Zustellung nach Abs. 3 erhalten hat, das von der Höchstbetragshypothek zu sichernde Kapital festgesetzt.
- VII Wird der Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 zurückgezogen oder die Genehmigung nach Abs. 1 aufgehoben, so findet die Vorschrift des Art. 398-20 Abs. 2 ZG entsprechende Anwendung.

Art. 149 Verlangen nach einem Wertfestsetzungsbeschuß

- I Hat der Sicherungsnehmer gegen den im Antrag gem. Art. 148 Abs. 2 Nr. 2 eingetragenen Wert (in den Artt. 151, 152 „Vorschlagswert“ genannt) Einwendungen, so kann er innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Antrags gegenüber dem Sanierungsgericht einen Wertfeststellungsbeschuß bezüglich des Vermögensgegenstandes verlangen, der Sicherungsgegenstand ist (in Art. 150 „Vermögensgegenstand“ genannt).
- II Das Gericht, das die Genehmigung nach Art. 148 Abs. 1 erteilt hat, kann, sofern zwingende Gründe vorliegen, auf Antrag des Sicherungsnehmers die Frist nach Abs. 1 verlängern.
- III Für das Verlangen nach Abs. 1 (in Artt. 149 bis 152 „Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschuß“ genannt), ist das Sanierungsgericht zuständig.
- IV Wer einen Wertfeststellungsbeschuß verlangt, hat für die Kosten des Verfahrens einen vom Gericht zu bestimmenden Geldbetrag vor auszuzahlen.
- V Erfolgt keine Vorauszahlung, so hat das Gericht das Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschuß abzuweisen.

Art. 150 Beschluß über den Wert des Vermögensgegenstandes

- I Hat es ein Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschuß gegeben, so hat das Gericht einen Schätzer zu bestimmen und diesen mit der Schätzung des Vermögensgegenstands zu beauftragen, es sei denn, daß das Verlangen abgewiesen wird.
- II Das Gericht hat den Wert des Vermögensgegenstands auf Grundlage der Schätzung durch Beschluß festzulegen.
- III Gibt es mehrere Sicherungsnehmer, so hat der Beschluß allen Sicherungsnehmern gegenüber gemeinschaftlich nach Ablauf der Frist des Art. 149 Abs. 1 (ist die Frist nach Art. 149 Abs. 2 verlängert worden, so gilt die verlängerte Frist; in Art. 152 Abs. 1 „Verlangensfrist“ genannt) zu erfolgen. Sind mehrere Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschuß gleichzeitig anhängig, so sind sie zusammengefaßt zu entscheiden.
- IV Der Beschluß nach Abs. 2 entfaltet seine Wirkungen auch gegenüber denjenigen Sicherungsnehmern, die keinen Wertfeststellungsbeschuß verlangt haben.
- V Gegen die Entscheidung über das Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschuß steht dem Sanierungsschuldner und dem Sicherungsnehmer die sofortige Beschwerde zu.
- VI Die Entscheidung über das Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschuß sowie die Entscheidung über eine sofortige Beschwerde nach Abs. 5 ist dem Sanierungsschuldner und dem Sicherungsnehmer zuzustellen. Art. 10 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Art. 151 Kostentragung

- I Übersteigt der durch Beschluß nach Art. 150 Abs. 2 festgesetzte Wert den Vorschlagsbetrag, so trägt der Sanierungsschuldner die für das Verfahren betreffend das Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschluß erforderlichen Kosten; übersteigt er den Vorschlagswert nicht, so trägt sie derjenige, der den Wertfeststellungsbeschluß verlangt hat. Erreicht jedoch der den Vorschlagswert übersteigende Betrag nicht den Betrag der Kosten, so hat der Sanierungsschuldner einen dem übersteigenden Betrag entsprechenden Teil der Kosten zu tragen, den restlichen Teil derjenige, der den Wertfeststellungsbeschluß verlangt hat.
- II Die Kosten für das Verfahren zur sofortigen Beschwerde nach Art. 150 Abs. 5 trägt derjenige, der die sofortige Beschwerde eingelegt hat.
- III Wer nach Abs. 1 vom Sanierungsschuldner Kostenersatz verlangen kann, hat hinsichtlich dieser Kosten bezüglich des nach Art. 150 Abs. 1 eingezahlten Geldbetrages das Recht, vor anderen Sicherungsnehmern Erfüllung zu erlangen.
- IV Im Fall des Art. 152 Abs. 4 sind die Kosten nach Abs. 1 und 2 ungeachtet dieser Vorschriften vom Sanierungsschuldner zu tragen. In diesem Fall ist der Anspruch auf Kostenersatz gegen den Sanierungsschuldner eine gemeinnützige Forderung.

Art. 152 Zahlung eines dem Wert entsprechenden Geldbetrages

- I Hat es innerhalb der Frist kein Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschluß gegeben oder sind alle Verlangen nach einem Wertfeststellungsbeschluß zurückgezogen oder abgewiesen worden, so hat der Sanierungsschuldner usw. innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist einen dem Vorschlagswert entsprechenden Geldbetrag an das Gericht zu zahlen; ist ein Beschluß nach Art. 150 Abs. 2 rechtskräftig geworden, so hat er einen dem in diesem Beschluß festgesetzten Wert entsprechenden Geldbetrag zu zahlen.
- II Ist die Zahlung des Geldbetrages nach Abs. 1 erfolgt, so erlischt das Sicherungsrecht des Sicherungsnehmers.
- III Ist die Zahlung des Geldbetrages nach Abs. 1 erfolgt, so hat der Gerichtssekretär um die Löschung der das erloschene Sicherungsrecht betreffenden Eintragungen und Registrierungen zu ersuchen.
- IV Leistet der Sanierungsschuldner usw. die Zahlung des Geldbetrages nach Abs. 1 nicht, so hat das Gericht die Genehmigung nach Art. 148 Abs. 1 aufzuheben.

Art. 153 Vornahme der Ausschüttung u.a.

- I Ist die Zahlung des Geldbetrages nach Abs. 1 erfolgt, so ist auf Grundlage der Ausschüttungstabelle gegenüber den Sicherungsnehmern die Ausschüttung vorzunehmen, sofern nicht der in Abs. 2 genannte Fall gegeben ist.
- II Gibt es nur einen Sicherungsnehmer oder gibt es zwar zwei oder mehr Sicherungsnehmer, können aber mit dem nach Abs. 1 eingezahlten Geldbetrag alle von dem Sicherungsrecht gesicherten Forderungen der Sicherungsnehmer erfüllt und die vom Sanierungsschuldner durch Beschluß nach Art. 151 Abs. 1 zu tragenden Kosten beglichen werden, so erstellt das Gericht für den Erfüllungsbetrag eine Verteilungsrechnung, händigt den Erfüllungsbetrag an die Sicherungsnehmer und einen Überschuß an den Sanierungsschuldner usw. aus.
- III Die Artt. 85 und 88 bis 92 ZwVollstrG finden auf das Verfahren zur Verwirklichung der Ausschüttung nach Abs. 1 entsprechende Anwendung; die Artt. 88, 91 und 92 ZwVollstrG auf das Verfahren zur Aushändigung des Erfüllungsbetrages.